## nzeiger,

aten . Beiblatt jum Elbeblatt.

Amtsblatt für die Röniglichen Gerichtsamter und Stadtrathe gu Miesa und Strebla.

Freitag, ben 29. April

etanntmachung.

Die Militarverwaltung bedarf eine größere Angabl von Reit. und Bugpferben, welche burch freien Ginfauf auf Pferdemarften vorerft erlangt werben follen. Diefe Martte werden abgehalten a) in Dresben, in Der Reuftabter Reiter-Caferne, von jest an bis auf weitere Anordnung

b) in Pirna, Herrnhut, Großenbain, Chemnit, Penig, Pegau und Riefa: ben 2., 3. und 4. Dat,

c) in Lobau, Meigen, Mitweida, Rochlit, Borna und Burgen: den 5., 6. und 7. Mai,

d) in Freiberg :

den 6., 7. und 9. Mai,

e) in Cameng, Rogwein, Leisnig, Grimma, Robren und Leipzig: ben 9., 10. und 11. Dai,

von frub 8-1 Uhr.

Die Bertaufer werden aufgefordert, ihre Pferde ben gum Gintauf beauftragten Commiffionen por-

guftellen. Die zu vertaufenden Pferde muffen zwifden 6 und 10 Jahr alt, mindeftens 11 Biertel 2 Boll bod, Stuten oder Ballache, fehlerfrei und gefund fein. Rommen in den nachften Bier Bochen nach der Uebernahme Sauptfehler jum Borichein, fo ift ber Bertaufer verbunden, Die Pferde gegen Rudgabe bes Raufgeldes gurudjunehmen.

Dreeben, ben 24. April 1859.

Rriegs. Minifterium. von Rabenborft.

nonce mus michen Reilpflug.

Bekanntmachung.

Diejenigen Mergte, welche gefonnen find freiwillig in Die Armee unter nachftebenden Bedingungen eingutreten, werden aufgefordert fich bei ber Sanitate Direction ber Armee angumelben.

1) Die fich meldenden Mergte und Bundargte muffen im Ronigreich Gachfen gur argtlichen ober

mundargtlichen Bragis legitimirt fein, ober Die vorgefdriebene Brufung ablegen. 2) Diefelben machen fich verbindlich, mabrend ber Dauer eines Feldzugs und wenigstens eines Jahres bei ben Truppen ober in Dospitalern jeden ihnen übertragenen arztlichen Dienft mit Gorgfalt und Bunttlichfeit ju berrichten.

3) Diefelben haben ben Borfdriften gemaß fich gu equipiren und erhalten Dagu eine Beibulfe von

50 Thaler. 4) Den promovirten Mergten wird ber Rang und Die Stellung eines wirklichen Affifteng . Argtes und ein monatlicher Behalt von 25 Thalern nebft Beldgulage und Seldporfionen jugefidert. 5) Den medicinae practicis vorerft ber Rang eines Unterargtes 1. Claffe und ein monatlicher De-

halt von 161/2 Thulern und Feldzulage nebft Feldportionen.
6) Die Chirurgen erhalten ben Rang ale Unterarzte 2. Claffe und einen monatlichen Behalt von

12 Ehalern nebft Befbanlage und gelbportionen. 7) Das Rriegs-Ministerium behalt es fich vor nach einem Felbzuge ober beendigter Dienszeit von 1 Jahre Die fest fich melbenden Merzte nach breimonatlicher Rundigung wieder zu entlaffen, ober ihnen

eine bleibende Unftellung gu gemabren. Dreeben, ben 25. April 1859.

Rriegs . Dinifierium. von Rabenhorft.

Reihpflug.

Am Sountage Quaffmedogeniti predigt in ber Rirde in Riefa: Um Sountage Duafimedogeniti predigt in ber Rirche gu Riefa: Bormittage 8 Uhr: herr Paftor M. Richter über Joh. 20, 19—23. Borber ift um 7 Uhr Privattommunion.